

## Allgemeine Besuchsregelungen

(Stand 23.03.20)

- **Das Stiftungsgelände in Cluvenhagen ist für den freien Publikumsverkehr seit dem 18.03.20 gesperrt.**  
Ausnahmen gibt es nur für Mitarbeiter/innen, Ärzte und Lieferanten.
- **Vorsorglich gilt in sämtlichen Einrichtungen der Stiftung Waldheim und auf dem Stiftungsgelände ein Besuchsverbot.**  
Diese Regelung gilt gemäß einer Verfügung des Landes Niedersachsen.
- **Unumgängliche Besuche seitens der Angehörigen müssen auf dem Formular "Selbstauskunft" genau dokumentiert werden. Für die Besuche gilt eine zeitliche Beschränkung von i. d. R. einer Stunde. Die Besucher müssen vorab Kontakt zur jeweiligen Einrichtung/Wohngemeinschaft aufnehmen.**  
Für Besucher/innen steht das Formular "Selbstauskunft" zur Verfügung, auf denen alle Besucherinnen und Besucher aufgefordert sind, ihren Namen, das Datum und eine Kontaktmöglichkeit einzutragen. Auf diese Weise können im Fall des Falles mögliche Infektionsketten nachgewiesen werden.
- **Unumgänglich gelten Besuche dann, wenn Bewohner/innen in einer lebenskritischen Situation sind oder ein Besuch im erheblichen Maß der psychischen Stabilität der Bewohnerin/des Bewohners dient.**
- **Besuche in den Wohngemeinschaften sind im Rahmen der Maßnahmen vorerst nicht mehr möglich.**  
Die Frage, wo ein Besuch durchgeführt werden kann, muss im direkten Kontakt mit der jeweiligen Wohngemeinschaft geklärt werden. Im besten Falle finden Besuche draußen statt. Bitte begrenzen Sie den Besuch zeitlich und weisen Sie darauf hin, dass im Besuchskontakt ausreichend Abstand gehalten werden sollte. Die Empfehlung lautet, einen Mindestabstand von ein bis zwei Metern zu wahren.
- **Besuche/kurze Aufenthalte von Bewohnern in der häuslichen Umgebung**  
Es ist zu verhindern, dass Bewohner/innen für kurze Aufenthalte, z. B. übers Wochenende nach Hause fahren oder abgeholt werden, da dadurch eine nicht kontrollierbare Mischung von Lebensbereichen erfolgt. Hier besteht für die Bewohner/-innen und Mitarbeiter/innen der Wohngemeinschaften ein unnötiges Risikopotential.  
  
Sollten Angehörige ihre Angehörigen nach Hause holen wollen, muss dies unbedingt über einen längeren Zeitraum von mindestens 14 Tagen in Absprache mit den Wohngemeinschaften erfolgen. Die abholenden Angehörigen dürfen dabei die Wohnbereiche nicht betreten, die Übergabesituation ist idealerweise draußen zu gestalten. Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, dass Sozialkontakte auch im familiären Umfeld auf ein Minimum zu begrenzen sind. Bei der Rückkehr wird eine entsprechende Befragung zu Krankheitssymptomen durchgeführt und die Angaben werden im Rahmen der gültigen Selbsterklärung dokumentiert.

Vorstand/Geschäftsführung der  
Waldheim Gruppe



